

wichtig und in dieser Hinsicht hat wieder im neuen Uebereinkommen die Schweiz allein den Vorteil. Die Schweiz kann unbehindert Nutzvieh nach Oesterreich ausführen, d. h. soweit nicht Tierseuchen vorhanden sind, hingegen bleibt uns die Einfuhr von Nutzvieh nach der Schweiz so gut wie vergeschlossen. Das Fazit ist also für unser Land ein ungünstiges, ja nach Ansicht vieler ungünstiger, als der bisherige vertragslose Zustand. Will man aus der neuen Konvention etwas Gutes heraussuchen, so könnte das nur die im Artikel 7 gemachte Bestimmung sein, welche durch Aufstellung bestimmter Zeittermine bei Aufhebung von Einschränkungen in Seuchenfällen eine gewisse Garantie gegen Mißbrauch bietet.

Nach Artikel 9 des Viehseuchenübereinkommens hat die Konvention die gleiche Dauer (1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1917) und Kündigungsfrist (12 Monate vor dem 31. Dezember 1915) wie der Handelsvertrag.

Für unser Land hat zweifellos die Erhöhung der Zollsätze nicht die so einschneidende Bedeutung und nachteilige Wirkung, wie das bei dem Viehseuchenübereinkommen leider der Fall sein wird.“

Bei der Debatte erstattete der Reg.-Kommissär Bericht über die dem Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen. Der von Oesterreich mit der Schweiz abgeschlossene Vertrag sei für unser Land nicht besonders günstig. Es sei eben bei den Vertragsverhandlungen nicht möglich gewesen, mehr zu erreichen. Wollte Liechtenstein den von Oesterreich mit der Schweiz geschlossenen Staatsvertrag für sich nicht anerkennen, so hätte es im Sinne des mit Oesterreich bestehenden Zollvertrages nur den einen Ausweg, daß es diesen letzteren Vertrag künden würde. Unter diesen Umständen müssen wir notgedrungen von zwei Uebeln das kleinere wählen und dem Handelsvertrage mit der Schweiz unsere Zustimmung geben. In der hierauf sich entspinneuden Diskussion kommt allgemein die Meinung zum Ausdruck, daß bei Abschluß dieses Handelsvertrages die Interessen der Grenzbewohner von Vorarlberg und Liechtenstein zu gunsten der Schlachtviehausfuhr aus Ungarn preisgegeben worden seien.

Die Binnenkanalfrage, welche den Landtag schon in den Jahren 1895 und 1899¹⁾ und wie oben berichtet wurde auch im Jahre 1902 beschäftigt hatte, war im Jahre 1904 neuerdings von unterländischen Abgeordneten angeregt worden. Und zwar wurde mit Rücksicht darauf, daß die Erstellung eines landschaftlichen Binnenkanals aus bekannten Gründen fast unmöglich gemacht

¹⁾ Vergleiche hierüber die Landtagsverhandlungen im Jahrbuch IV S. 45 ff. und S. 73 ff.